

kung der Schöffen nicht ausdrücklich für die Vorbereitung der Hauptverhandlung geregelt ist — die Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963<sup>82</sup> nimmt dazu nicht Stellung —, kann man der Auffassung von H. Schur, daß die Mitwirkung der Schöffen dabei notwendig ist und künftig auch gesetzlich geregelt werden sollte, zustimmen.<sup>83</sup>

In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Gericht, d. h. der Berufsrichter und die Schöffen, die Strafsache in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erörtern und durch die erforderlichen Maßnahmen eine wirksame Hauptverhandlung vorzubereiten. Dazu gehört auch bei komplizierten Sachen die Konsultation sachkundiger Kollektive und Bürger. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung darf aber weder in der Nachholung von Ermittlungen noch in der Vorwegnahme der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung bestehen. Sie dient stets der Erhöhung der Sachkunde des Gerichts und der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen, niemals aber der Beweishebung. In diesem Stadium des Verfahrens hat die Entscheidung über einen vorliegenden Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu erfolgen. Diese Entscheidung sollte möglichst, wie auch alle anderen vorbereitenden Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen werden. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gehört es, den Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte die notwendige Unterstützung zu ihrer Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren und durch entsprechende Ladungen ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung zu sichern.

## **2. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers**

Eine wichtige Aufgabe des Gerichts besteht in der Entscheidung über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers. Diese Entscheidung obliegt besonders den erstinstanzlich tätig werdenden Gerichten. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger ist in der Deutschen Demokratischen Republik im Unterschied etwa zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, wo die Bezirksgerichte, das Oberste Gericht und die Militärgerichte ausgenommen sind, nicht auf bestimmte Gerichte beschränkt. In dem

82. NJ, 1963, S. 89 ff.

83. Vgl. Strafprozeßrecht der DDR, H. 3, H. Schur, „Das Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung“, Berlin, 1964, bes. S. 115 f.